



Amtliche Mitteilung Nr. 10/2020

Berichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der Technischen Hochschule Köln

Vom 5. Mai 2020

Herausgegeben am 8. Mai 2020

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Berichtigung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Fahrzeugtechnik
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering
der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion
der Technischen Hochschule Köln**

Vom 5. Mai 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der Technischen Hochschule Köln vom 21. November 2019 (Amtliche Mitteilung 23/2019) wird wie folgt berichtigt:

Der Verweis auf „Anlage 2: Praxissemesterordnung“ am Ende des Inhaltsverzeichnisses und des Prüfungsordnungstextes wird gestrichen. In § 25 Absätze 4, 5 und 7 wird der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ gestrichen. Die Praxissemesterordnung (bislang als Anlage 2 auf den Seiten 27 bis 29 enthalten) wird gestrichen.

§ 25 Abs. 4 Satz 2 lautet nunmehr:

„Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

Köln, den 05.05.2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig